1925/184

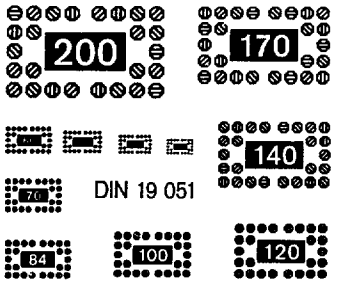

Statut

des Zentralverbandes der Schuhmacher

Sitz Nürnberg

*

Revidiert nach den Beschlüssen
der Verbandstage zu Hamburg 1914, Stuttgart 1916,
Würzburg 1918, Nürnberg 1920, München 1922 und
Leipzig 1924

*

Gültig ab 1. Oktober 1924

[redacted]

A 96 - 05230

[redacted]

1924

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek

§ 1. Name und Sitz des Verbandes.

Der Verband führt den Namen

„Zentralverband der Schuhmacher"

und hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2. Zweck des Verbandes

ist die Zusammenfassung aller in der Leder- und Schuhindustrie tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen zu einer gemeinsamen Kampfesorganisation mit dem Ziele der Verwirklichung des Sozialismus.

Die Erreichung dieses Zieles erstrebt der Verband durch Erziehung und Aufklärung seiner Mitglieder im revolutionären Sozialismus, Uebung der Solidarität zwischen Hand- und Kopfarbeitern in Industrie und Gewerbe, Vorbereitung aller notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Vergesellschaftung der gesamten Leder- und Schuhproduktion. Er verlangt deshalb zwangsläufige Organisierung aller Branchen der Industrie und des Handels, Verbote des freien Handels mit Leder, Erweiterung der Rechte der Betriebsräte mit dem entscheidenden Mitbestimmungsrecht im Einverständnis mit der Zentralorganisation:

1. Bei Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen.
2. Bei Einstellung und Entlassung aller Arbeitnehmer.
3. Ueberwachung der Produktion in allen ihren Teilen, Einsicht in die Bilanz und der dazu nötigen Unterlagen.
4. Das volle Kontrollrecht über Einkauf, Verkauf und Preisbildung.
5. Kommunalisierung der Maß- und Reparaturwerkstätten.
6. Umwandlung der Gewerbeinspektion in ein Organ der zentralorganisierten Arbeiterschaft.
7. Umwandlung der Berufsgenossenschaften in Selbstverwaltungskörper, welche von den Arbeitern verwaltet und geleitet werden.

A 96 - 05230

8. Wahrung der vollen Demokratie in der Gewerkschaft.

Der Verband bezweckt weiter die Hebung der sozialen Lebenslage und allseitige Vertretung der wirtschaftlichen und geistigen Interessen seiner Mitglieder.

Insbesondere durch Erzielung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen; Abschaffung der Akkord- und Heimarbeit, sowie des Kost- und Logiszwanges; Beseitigung der Furniturenlieferung durch die Arbeiter, Regelung der Lehrlingsfrage, sowie Durchführung von Tarifverträgen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben kann die Verbandsleitung je nach den Mitteln des Verbandes an die Mitglieder die im Statut vorgesehenen Unterstützungen gewähren.

Die Dauer und Höhe der Unterstützungen, sowie die Art des Bezuges derselben sind im § 9 dieses Statuts festgesetzt.

§ 3. Beitritt.

1. Zur Mitgliedschaft sind alle in der Schuh- und Schäfteindustrie, sowie im Schuhmachergewerbe tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen berechtigt, die sich durch Unterschrift im Mitgliedsbuch bzw. Mitgliedskarte mit den Grundsätzen und statutarischen Bestimmungen des Verbandes einverstanden erklären.

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, in allen gewerkschaftlichen und Organisationsangelegenheiten ausschließlich nach den Bestimmungen des Statuts, den Beschlüssen des Verbandstages und den Anweisungen der Verbandsinstanzen zu handeln. Die Befolgung von Anweisungen und Beschlüssen auf gewerkschaftlichem Gebiete und in Verbandsangelegenheiten irgendwelcher Art, welche von politischen Parteien oder Vereinigungen und Körperschaften ausgehen, die außerhalb unseres Verbandes stehen, ist von den Mitgliedern abzulehnen.

Die Beitrittserklärung wird in den Zahlstellen durch die Bevollmächtigten im Auftrage des Zentralvorstandes, außerhalb einer Zahlstelle vom Zentralvorstand selbst, oder den Bezirksverwaltungen entgegengenommen.

2. In den Orten, wo keine Organisation anderer Berufe vorhanden ist, können Arbeiter solcher Berufe in den Verband aufgenommen werden. Verziehen solche Mitglieder an einen Ort, wo eine dem „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" angeschlossene Organisation ihres Berufes vorhanden ist, sind dieselben verpflichtet, zu ihrer Berufsorganisation überzutreten.

Mitglieder des „Zentralverbandes der Schuhmacher", die nicht nur vorübergehend zu anderen gewerblichen Berufen übergehen, sind nach vollzogenem Berufswechsel verpflichtet, zu den für den neuen Beruf zuständigen, dem „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" angeschlossenen Gewerkschaftsorganisationen überzutreten. Wird der Uebertritt verweigert, so fällt der Anspruch auf Arbeitslosen- und Krankenunterstützung fort.

3. Unentgeltlich, unter Anrechnung der bisher geleisteten Verbandsbeiträge und Mitgliedsdauer, können dem „Zentralverband der Schuhmacher" beitreten:

a) Mitglieder solcher Gewerkschafts-Organisationen, welche dem „Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund" angeschlossen sind, wenn diese Mitglieder zu dem im § 3, Ziffer 1, bezeichneten Berufe übergehen.

b) Mitglieder solcher ausländischer Berufsorganisationen, welche der „Internationalen Vereinigung der Schuh- und Lederindustrie-Arbeiter" angehören, wenn diese Mitglieder in Deutschland in Beschäftigung getreten und ihre Pflichten in der bisherigen Organisation erfüllt haben. Der Uebertritt muß innerhalb 6 Wochen nach Eintritt in die Beschäftigung erfolgen.

(Siehe Statut der „Internationalen Vereinigung der Schuh- und Lederindustrie-Arbeiter".)

c) Mitglieder anderer gewerkschaftlicher oder gleichartiger Arbeiterorganisationen Deutschlands.

4. Treten unter Ziffer 3, Abs. a, b und c bezeichnete Mitglieder zum „Zentralverband der Schuhmacher" über, so wird die Dauer der Mitgliedschaft in der bisherigen Organisation in der Weise angerechnet, daß die geleisteten regelmäßigen Verbandsbeiträge summiert und auf die Beiträge des „Zentralverbandes der Schuhmacher" umgerechnet werden. Sind die geleisteten Beiträge höher als im „Zentral-

verband der Schuhmacher", dann wird nur die Zahl der geleisteten Wochenbeiträge angerechnet. Die hieraus sich ergebende Dauer der Mitgliedschaft kommt auf die vorgesehene Karenzzeit für alle Unterstützungseinrichtungen in Anwendung und werden die übertretenden Mitglieder in die ihren geleisteten Beiträgen entsprechende Unterstützungsskala eingereiht.

Ausnahmen, wo den Uebertretenden die ganze Mitgliedsdauer, ohne Rücksicht auf die Höhe der Beiträge, aber nicht länger als bis zu einem Jahre, angerechnet werden kann, sind zulässig und von Fall zu Fall vom Zentralvorstand zu entscheiden.

Mitgliedern, die ins Ausland reisen, wo eine der „Internationalen Vereinigung der Schuh- und Lederindustrie-Arbeiter" angeschlossene Organisation nicht besteht, kann ihre Mitgliedschaft während der Dauer des Aufenthalts im Auslande erhalten werden. Jedoch sind dieselben verpflichtet, einen diesbezüglichen Antrag bei dem Zentralvorstand zu stellen, sowie ihr Mitgliedsbuch zum Zwecke der Eintragung einzusenden. Während der Dauer des Aufenthalts im Auslande ruhen die Mitgliedsrechte und die im Auslande verbrachte Zeit wird als beitragsfreie Zeit berechnet.

5. Der Uebertritt aus anderen Organisationen auf Grund der unter Ziffer 3, Abs. a, b und c festgesetzten Bestimmungen, kann nur durch den Zentralvorstand vollzogen werden. Zu diesem Zweck ist das bisherige Mitgliedsbuch oder -Karte des Uebertretenden an den Zentralvorstand einzusenden.

6. Die Aufnahme in den „Zentralverband der Schuhmacher" kann vom Zentralvorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

Gegen die Aufnahmeverweigerung ist Beschwerde an den Ausschuß innerhalb 2 Monaten und in letzter Instanz an den Verbandstag zulässig.

§ 4. Aufnahmegebühr.

1. Jedes neueintretende Mitglied hat bei seiner Aufnahme eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt in der

1., 2. und 3. Klasse 30 ₰ und in der 4. und 5. Klasse 1 ℳ. Neueintretenden Mitgliedern wird bei ihrer Aufnahme eine Mitgliedskarte nebst Statut ausgehändigt. Gleichzeitig mit der Aufnahmegebühr ist mindestens ein Wochenbeitrag derjenigen Klasse zu entrichten, welcher das Mitglied beitritt.

2. Sobald in der Mitgliedskarte 52 Wochenbeiträge bzw. 53 Wochenbeiträge in den Jahren, in denen 53 Wochenbeiträge erhoben werden, bezahlt sind, muß diese Karte durch die Ortsverwaltung gegen ein Mitgliedsbuch umgetauscht werden. Diese Mitgliedsbücher werden unentgeltlich verabfolgt. Das Mitgliedsbuch bzw. -Karte und Statut bleibt Eigentum des Verbandes.

3. Ist ein Mitgliedsbuch bzw. -Karte durch Beschädigung unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so ist dem Zentralvorstand davon unter Angabe der Nummer und Personalien sofort Mitteilung zu machen. Durch Bekanntgabe im Verbandsorgan werden vom Zentralvorstand diese Bücher oder Karten für ungültig erklärt.

4. Ersatzbücher bzw. -Karten für unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene werden nur vom Zentralvorstand und nur dann ausgefertigt, wenn der genaue Nachweis über die Zeit des Eintritts, der bisherigen Beitragsleistung und die Unterstützungsbezüge des Mitglieds erbracht wird. Können diese Nachweise nicht erbracht werden, so gelten die Mitgliedsrechte mit dem Verlust des Mitgliedsbuches bzw. der -Karte als erloschen.

Für die Ausstellung solcher Ersatzbücher oder -Karten ist in allen Klassen von dem betreffenden Mitglied eine Gebühr von 1 ℳ zu entrichten.

5. Gegen Abgabe eines vollen abgelaufenen Mitgliedsbuches wird den Mitgliedern ein Ersatzbuch unentgeltlich verabfolgt.

Die abgelaufenen Mitgliedsbücher sind von der Ortsverwaltung dem Zentralvorstand einzusenden. Die Ersatzbücher werden dann durch den Zentralvorstand ausgestellt.

§ 5. Beitragsleistung.

1. **Als Wochenbeitrag ist grundsätzlich ein Stundenverdienst zu entrichten.** Derselbe beträgt mindestens in der

1. **Klasse 15 ₰** für alle Mitglieder unter 15 Jahren und höheren Alters, welche weniger als 25 ₰ pro Stunde verdienen.
2. **Klasse 30 ₰** für alle Mitglieder von 15—16 Jahren und höheren Alters, welche weniger als 40 ₰ pro Stunde verdienen.
3. **Klasse 45 ₰** für alle Mitglieder von 16—18 Jahren und höheren Alters, welche weniger als 55 ₰ pro Stunde verdienen.
4. **Klasse 60 ₰** für alle Mitglieder von 18—21 Jahren und höheren Alters, welche weniger als 70 ₰ pro Stunde verdienen.
5. **Klasse 75 ₰** für alle Mitglieder über 21 Jahre, soweit dieselben 70 ₰ und mehr pro Stunde verdienen.

Der Beitrag ist wöchentlich im voraus zu zahlen.

2. Während der Geltungsdauer dieses Statuts hat der Vorstand und Beirat die Beiträge je nach den veränderten Verhältnissen festzusetzen.

3. Selbständigen Kollegen (im Handwerk) und solchen Mitgliedern, welche auf Grund ihrer Beschäftigung einer anderen gewerkschaftlichen Organisationen anzugehören haben (Doppelt-Organisierte), jedoch Mitglied des „Zentralverbandes der Schuhmacher" bleiben wollen, ist die Wahl der Beitragsklasse freigestellt. Das Mitgliedsbuch der anderen Organisation ist der Ortsverwaltung vorzuweisen.

4. Der Beitritt oder Uebertritt in eine höhere Beitragsklasse steht jedem Mitglied frei.

Bei Uebertritten von einer Beitragsklasse in eine höhere Klasse beginnt der Anspruch auf die höheren Unterstützungssätze erst nach Leistung von 13 Wochenbeiträgen in der höheren Beitragsklasse. Bei Uebertritten in eine niedrigere Klasse treten die niedrigeren Unterstützungssätze sofort in Kraft.

5. Die Beiträge werden durch Marken, die in das Mitgliedsbuch bzw. -Karte zu kleben und abzustempeln sind, quittiert. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für nicht erfolgte Zahlung.

Zur Kontrolle der Beitragsleistung haben die Ortsverwaltungen vierteljährlich einmal eine Durchsicht der Mitgliedsbücher und -Karten vorzunehmen.

§ 6. Extrabeiträge.

1. Mit Genehmigung des Zentralvorstandes können die Zahlstellen von den Mitgliedern Extrabeiträge zur örtlichen Verwendung erheben. Diese Genehmigung kann jedoch nur erteilt werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Majorität der Anwesenden die Einführung der Extrabeiträge beschlossen hat und den Mitgliedern die Behandlung eines solchen Antrages rechtzeitig vor Stattfinden der Versammlung bekanntgegeben wurde.

2. Sind Arbeitseinstellungen in größerer Anzahl erfolgt, zu deren Unterstützung die laufenden, regelmäßigen Einnahmen nicht ausreichen, oder handelt es sich um größere Aussperrungen, zu deren Durchführung der Kassenbestand erheblich angegriffen wird, oder wenn dies andere Umstände im Interesse des Verbandes notwendig machen, so ist der Zentralvorstand berechtigt, durch Ausschreiben einer Extrasteuer die Mitglieder zu außerordentlichen Leistungen heranzuziehen. Die Höhe dieser Extrasteuer wird durch den Zentralvorstand und Beirat festgesetzt. Die Einnahmen aus diesen Extrasteuern sind der Hauptkasse unverkürzt zuzuführen.

3. Die unter Ziff. 1 genannten Extrabeiträge werden als Zuschlag zu den regelmäßigen Wochenbeiträgen erhoben und mit diesen einkassiert. Die unter Ziff. 2 genannten Extrasteuern werden durch Marken, die in das Mitgliedsbuch oder -Karte einzukleben und abzustempeln sind, quittiert. Das Fehlen der Marke gilt als Beweis für nicht erfolgte Zahlung.

§ 7. Beitragsbefreiung und Beitragsstundung.

Von den Beiträgen befreit sind Mitglieder:

1. Während der Dauer der Erwerbslosigkeit, soweit diese länger als eine Woche beträgt.

2. Als Wöchnerinnen vom Tage der Entbindung bis zur Erwerbsfähigkeit.

3. Während sie sich im Gefängnis oder in Untersuchungshaft befinden.

4. Mitglieder, welche durch familiäre Verhältnisse gezwungen sind, zeitweilig ihre Arbeitsstelle aufzugeben und keine Erwerbslosenunterstützung beziehen, bis zum Wiedereintritt ins Arbeitsverhältnis, wenn sich dieselben mindestens alle 4 Wochen unter Vorzeigung des Mitgliedsbuches bzw. -Karte bei der Ortsverwaltung melden.

5. Mitglieder, welche in politischen Streiks stehen, sind von der Beitragsleistung ebenfalls befreit, wenn der Streik mindestens eine Woche oder länger dauert und wenn sie während dieser Zeit keinerlei Verdienst haben und keine Unterstützung beziehen. (Während des Bezuges von Streik- oder Maßregelungsunterstützung sind die Beiträge zu entrichten.)

6. Die während des Unterstützungsbezugs befreiten Beiträge werden durch einen besonderen Stempel quittiert und gelten als bezahlt. Die sonstigen beitragsfreien Wochen werden im Mitgliedsbuch durch besondere Marken quittiert, welche vom Zentralvorstand geliefert werden.

7. Befreite, durch Freimarken quittierte Beiträge können nicht nachgezahlt werden, um bei eintretender Erwerbslosigkeit dadurch früher Unterstützung zu erhalten.

8. Mitgliedern, die infolge ihres Alters oder dauernder Invalidität in ihrem Verdienst wesentlich beeinträchtigt sind, kann auf ihren Antrag, nach Befürwortung durch die Ortsverwaltung, vom Zentralvorstand der Beitritt zur niedrigsten Beitragsklasse gestattet werden.

Solchen Mitgliedern steht jedoch dann nur vom Tage des Beitritts zur niedrigsten Klasse ab das Anrecht auf die Unterstützung dieser Beitragsklasse zu.

Bei Berechnung der Sterbeunterstützung werden die Jahre der höheren Beitragsleistung in Anrechnung gebracht.

9. Aus den gleichen Gründen, wie in Ziffer 8 bezeichnet, kann Mitgliedern auf ihren Antrag, nach Befürwortung durch die Ortsverwaltung, vom Zentralvorstand die weitere Beitragsleistung vollständig erlassen werden, wenn diese Mitglieder dem Verband mindestens 15 Jahre angehören oder vollständig erwerbsunfähig sind.

Solche Mitglieder haben jedoch dann nur Anrecht auf Unterstützung in Sterbefällen, berechnet nach den Jahren der Beitragsleistung, und für den Fall, daß diese Mitglieder bei wirtschaftlichen Kämpfen in Mitleidenschaft gezogen werden, Anrecht auf eventl. Streik- und Maßregelungsunterstützung, deren Höhe vom Zentralvorstand festzusetzen ist, sowie Rechtsschutz.

10. Geraten Mitglieder infolge besonderer Umstände in eine bedrängte Lage, so kann ihnen auf ihren Antrag der Beitrag bis zu acht Wochen gestundet werden. Ueber solche Anträge entscheiden die Ortsverwaltungen. Beitragsrückstände von mehr als acht Wochen können nur mit Genehmigung des Zentralvorstandes nachbezahlt werden.

§ 8. Austritt und Ausschluß.

1. Der Austritt steht jedem Mitglied frei, doch ist derselbe der Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern dem Zentralvorstand oder der zuständigen Bezirksverwaltung, mit Einsendung des Mitgliedsbuches bzw. -Karte anzuzeigen. Die Beiträge müssen bis zum Zeitpunkt des erklärten Austritts bezahlt sein, andernfalls erfolgt Ausschluß wegen restierender Beiträge.

2. Der Ausschluß kann erfolgen:

a) wenn ein Mitglied länger als vier Wochen mit seinen Beiträgen oder den vom Vorstand nach § 6, Ziffer 1, des Statuts genehmigten Extrabeiträgen im Rückstande ist, ohne daß die Beiträge gestundet wurden, ferner, wenn sich ein Mitglied weigert, die nach § 6, Ziffer 2, vom Zentralvorstand ausgeschriebene Extrasteuer zu bezahlen;

b) wenn ein Mitglied sich widerrechtlich Eigentum des Verbandes angeeignet hat;
(Hierbei bleibt dem Zentralvorstand gerichtliches Vorgehen vorbehalten.)

c) wenn ein Mitglied sich Unterstützung durch betrügerische Vorspiegelungen verschafft oder durch betrügerische Handlungen sich Vorteile zu verschaffen suchte;

d) wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen läßt, welche den Grundsätzen des Verbandes widersprechen oder den Interessen der Mitglieder entgegenwirken;

e) wenn ein Mitglied den Anordnungen des Zentralvorstandes, soweit solche durch das Statut und die Reglements oder durch Verbandstagsbeschlüsse begründet sind, nicht Folge leistet.

3. Der Ausschluß auf Grund der Ziffer 2 al. a kann durch die Ortsverwaltung, der Ausschluß auf Grund der Ziffer 2, al. b bis e jedoch nur durch Beschluß des Zentralvorstandes oder Zentralvorstand und Beirat, vollzogen werden. Während der Dauer des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der betreffenden Mitglieder. Eventuelle Unterstützungen werden jedoch nachbezahlt, wenn der Ausschluß vom Vorstand oder vom Ausschuß oder vom Verbandstag abgelehnt wird. Mitgliedsbuch oder -Karte wird eingezogen und ist mit den Untersuchungsakten an den Zentralvorstand einzusenden. Beiträge können während der Dauer des Ausschlußverfahrens unter Vorbehalt angenommen werden. Erfolgt der Ausschluß, so werden die während des Ausschlußverfahrens gezahlten Beiträge zurückerstattet. Die vom Zentralvorstand vollzogenen Ausschlüsse sind im Verbandsorgan bekannt zu geben.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt oder erfolgten Ausschluß erlischt sofort jedes Anrecht an den Verband. Beiträge werden nicht zurückerstattet, das Mitgliedsbuch bzw. -Karte und Statut ist zurückzugeben.

Vom Zentralvorstand ausgeschlossene Mitglieder können nur mit dessen Genehmigung dem Verbande wieder beitreten oder übertreten. Wiederaufnahmen sind Neuaufnahmen gleich zu achten und gelten hierfür die Bestimmungen der §§ 3 und 4.

5. Den vom Ausschluß betroffenen Mitgliedern steht innerhalb zwei Monaten das Beschwerderecht beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag zu.

§ 9. Unterstützungen.

Alle auf Grund des § 9 des Statuts gewährten Unterstützungen sind freiwillige und steht den Mitgliedern ein Klagerecht nicht zu.

1. Vom Zentralvorstand kann jedem Mitglied Streik- und Maßregelungsunterstützung, Erwerbslosen (Arbeitslosen-, Reise-, Kranken-), Umzugs- und Notfallunterstützung, sowie Unterstützung in Sterbefällen und Rechtsschutz gewährt werden, wenn das Mitglied dem Verband 1 Jahr angehört und mindestens 52 Beiträge bezahlt hat. Wer länger als 4 Wochen mit seinen Beiträgen restiert, ohne daß ihm dieselben gestundet wurden, hat keinerlei Anspruch auf Unterstützung. Gestundete Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

2. Die Streik- und Maßregelungsunterstützung zerfällt in Mindest- und Höchstunterstützung. Die Mindestunterstützung kann jedem Mitglied gewährt werden, wenn es dem Verband drei Monate angehört und mindestens 13 Beiträge bezahlt hat. Die Höchstunterstützung tritt nach einer einjährigen Mitgliedsdauer und nach Mindestleistung von 52 Beiträgen ein.

3. Das Unterstützungsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Das Verbandsorgan wird jedem Mitglied vom Tage des Beitritts an unentgeltlich geliefert.

5. Ohne Erfüllung der in Ziff. 1 und 2 des § 9 vorgesehenen Mitgliedsdauer kann einem Mitglied durch besonderen Beschluß des Zentralvorstandes gewährt werden:

a) Maßregelungsunterstützung;

b) Reiseunterstützung, sowie an verheiratete Mitglieder Umzugsunterstützung, wenn die Abreise oder der Umzug wegen Arbeitseinstellung oder Maßregelung notwendig wurde;

c) Rechtsschutz in Strafsachen, die einem Mitglied aus Anlaß von wirtschaftlichen Kämpfen und Wahrung des Koalitionsrechts erstehen.

6. Die Höhe der Unterstützung sowie die Art des Bezugs derselben wird durch § 9 Ziff. 9—18 geregelt.

7. Für halbe Tage und Sonntage wird Unterstützung nicht gezahlt.

8. Maßregelungs-, Umzugs-, Notfall-, Sterbe- und Reiseunterstützung auf Verschreibung sowie Rechtschutz sind unter Beifügung des Mitgliedsbuches des betreffenden Mitglieds durch die Ortsverwaltung beim Zentralvorstand zu beantragen. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung beizufügen. Bei Anträgen auf Sterbeunterstützung ist die Sterbe-Urkunde, bei solchen auf Reiseunterstützung auf Verschreibung das Einstellungsschreiben des Arbeitgebers mit an den Zentralvorstand einzusenden.

9. Die

Streik- und Maßregelungsunterstützung

beträgt pro Wochentag bei einer Mitgliedsdauer von 3 bis 12 Monaten den dreifachen, über 12 Monate den vierfachen Betrag eines Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse, welcher das Mitglied angehört und seine Beiträge bezahlt hat. (§ 5 Ziff. 4 Abs. 2 des Statuts ist zu beachten.)

Außerdem wird für jedes Kind unter 14 Jahren eine wöchentliche Zuschlagsunterstützung in Höhe des einfachen Wochenbeitrages des betreffenden Mitgliedes gewährt, jedoch nur dann, wenn das streikende Mitglied als Ernährer des Kindes zu betrachten ist. Stehen Eheleute gleichzeitig im Streik, so kann die Zuschlagsunterstützung nur dem einen Teil gewährt werden.

Weibliche Mitglieder, welche ihrem Manne bei der Arbeit helfen und durch Arbeitsniederlegung desselben gezwungen sind, ebenfalls die Arbeit ruhen zu lassen, erhalten dieselben Unterstützungssätze.

Für die ersten drei Tage wird Unterstützung nur dann gewährt, wenn der Streik diese Zeit überdauert.

Mitglieder, welche nach Beendigung eines Streiks noch arbeitslos bleiben, erhalten dieselben Unterstützungssätze bis zur Dauer von 6 Wochen.

10. Werden Mitglieder wegen ihrer Tätigkeit für den Verband gemaßregelt, so erhalten sie die ihnen nach dem Statut zustehende Streikunterstützung auf die Dauer bis zu höchstens 6 Wochen. Für die ersten 3 Tage wird Unterstützung nur

dann gewährt, wenn die Arbeitslosigkeit diese Zeit überdauert.

Mitglieder, welche bereits Maßregelungsunterstützung bezogen haben und in Arbeit treten, aber innerhalb einer Woche wieder arbeitslos werden, können diese Unterstützung weiter erhalten.

11. Die Gesamtunterstützung bei Streiks oder Maßregelung darf den im letzten Vierteljahr vor Eintritt in den Streik oder erfolgter Maßregelung erzielten Durchschnittsverdienst nicht übersteigen.

Erwerbslosenunterstützung.

(Die Bestimmungen über Erwerbslosenunterstützung Ziff. 12 bis 15 treten erst am 1. Januar 1925 in Kraft.)

12. Bei Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit) und wenn sich ein Mitglied auf der Reise (Wanderschaft) befindet, kann pro Wochentag der einfache Betrag eines Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse gewährt werden, welcher das betreffende Mitglied angehört und seine Beiträge bezahlt hat. (§ 5 Ziff. 4 Abs. 2 des Statuts ist zu beachten.)

Die Dauer der Unterstützung beträgt in einem Unterstützungsjahr (Kalenderjahr) bei einer Mitgliedsdauer von 1—5 Jahren und Leistung von 52—260 Wochenbeiträgen 24 Tage,

über 5 Jahre und Leistung von mehr als 260 Wochenbeiträgen 42 Tage.

Bei Gewährung von Sommerurlaub oder Ferien wird Erwerbslosenunterstützung nicht gezahlt.

13. Bei Bezug von Erwerbslosenunterstützung muß eine Karenzzeit von einer Woche zurückgelegt werden und beginnt die Unterstützung erst nach Ablauf dieser Zeit.

14. Begibt sich ein arbeitsloses Mitglied auf die Reise, so kann demselben die vorgesehene Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. Die Unterstützung ist spätestens am Tage nach der Ankunft abzuheben. Später gemachte Unterstützungsansprüche können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Reiseunterstützung darf nur dann ausbezahlt werden,

wenn das Mitglied mindestens 5 Wegstunden, resp. 25 Kilometer zurückgelegt hat. Mehr als für 3 Tage — wenn wenigstens 3 Tage zwischen dem letzten Unterstützungsbezug liegen und die zurückgelegte Wegstrecke mindestens 75 Kilometer beträgt — darf an einem Orte nicht ausbezahlt werden.

Reisen Mitglieder auf Verschreibung, so kann denselben, sofern sie den Nachweis hierfür erbringen, auf ihren Antrag vom Zentralvorstand eine Reiseunterstützung in Höhe des jeweiligen Fahrpreises der 4. Wagenklasse bis 600 Kilometer pro Unterstützungsjahr gewährt werden.

Die Summe dieser Unterstützung ist jedesmal auf Tagesunterstützung umzurechnen und auf- bzw. abzurunden. Nach Umrechnung auf Tage darf unter Berücksichtigung der Bestimmungen unter Ziffer 15 die dort vorgesehene Gesamtdauer der Unterstützung nicht überschritten werden.

15. Die Dauer der Reise- einschließlich der Erwerbslosenunterstützung darf, nach Umrechnung auf Tage — unter Berücksichtigung von eventuellem Klassenwechsel — innerhalb eines Kalenderjahres in keinem Falle bei einer Mitgliedsdauer von 1—5 Jahren 24 Tage, und bei einer solchen von über 5 Jahren 42 Tage überschreiten.

Umzugsunterstützung.

16. An verheiratete Mitglieder kann vom Zentralvorstand, wenn sie infolge Arbeitswechsels ihren Wohnsitz verlegen und der neue Wohnsitz mindestens 10 Kilometer von dem alten Wohnsitz entfernt ist, eine Umzugsunterstützung gewährt werden.

Dieselbe beträgt pro Kilometer bei einer Mitgliedsdauer von

1—5 Jahren und Leistung von 52—260 Wochenbeiträgen 25 Prozent,

5—10 Jahren und Leistung von 261—520 Wochenbeiträgen 35 Prozent,

über 10 Jahre und Leistung von über 520 Wochenbeiträgen 50 Prozent

des Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse, welcher das Mitglied angehört und seine Beiträge bezahlt hat. (§ 9 Ziff. 8 des Statuts ist zu beachten.)

Innerhalb Jahresfrist darf diese Unterstützung nur bis zu 100 Kilometer gewährt werden. Erfolgen jedoch Umzüge aus Anlaß von Streiks oder Maßregelungen, so kann unabhängig von erfolgter Aussteuerung vom Zentralvorstand eine Unterstützung bewilligt werden.

Notfallunterstützung.

17. Notfallunterstützung kann innerhalb eines Jahres von einem Mitglied höchstens einmal beansprucht werden und darf im Einzelfalle bei einer Mitgliedsdauer von 1 bis 5 Jahren den 40fachen, und bei einer solchen über 5 Jahre den 60fachen Betrag des Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse nicht übersteigen, welcher das betreffende Mitglied angehört und seine Beiträge bezahlt hat. (§ 9 Ziff. 8 des Statuts ist zu beachten.)

Sterbeunterstützung.

18. Stirbt ein Mitglied oder dessen Ehehälfte, so kann vom Zentralvorstand eine Unterstützung gewährt werden.

Dieselbe beträgt bei einer Mitgliedsdauer von

1—2 Jahren und Leistung von 52—104 Wochenbeiträgen den 20fachen,

2—5 Jahren und Leistung von 105—260 Wochenbeiträgen den 40fachen,

5—10 Jahren und Leistung von 261—520 Wochenbeiträgen den 60fachen,

10—20 Jahren und Leistung von 521—1040 Wochenbeiträgen den 80fachen,

über 20 Jahre und Leistung von über 1040 Wochenbeiträgen den 100fachen

Betrag des Wochenbeitrages derjenigen Beitragsklasse, welcher das betreffende Mitglied angehört und seine Beiträge bezahlt hat. (§ 9 Ziff. 8 des Statuts ist zu beachten.)

Mitglieder, welche für die verstorbene Ehehälfte diese Unterstützung erhoben haben, gelten in bezug auf Sterbe-

unterstützung als ausgesteuert und können erst (gleich neueintretenden Mitgliedern) nach der Zahl der späteren Mitgliedsjahre Sterbeunterstützung beziehen.

§ 10. Oertliche Zahlstellen.

1. An Orten, an welchen sich mindestens 15 Mitglieder befinden, kann der Zentralvorstand eine Zahlstelle errichten, jedoch darf für einen Ort nicht mehr als eine Zahlstelle bestehen. An solchen Orten, an denen nach Lage der Industrie eine Interessengemeinschaft besteht, sind, nach Anhörung und Befürwortung durch den Zentralvorstand, Bezirkszahlstellen zu errichten und sind die in den Bezirken liegenden Zahlstellen verpflichtet, sich der Bezirkszahlstelle anzuschließen.

Für Orte mit weniger als 15 Mitglieder ernennt der Zentralvorstand einen Vertrauensmann.

2. Den Mitgliedern der Zahlstellen steht es frei, nach den örtlichen Bedürfnissen allgemeine oder Mitgliederversammlungen einzelner Branchen abzuhalten, jedoch hat in jedem Monat mindestens eine allgemeine Mitgliederversammlung stattzufinden. Soweit in Versammlungen organisatorische oder Verwaltungsaufgaben zu erledigen sind, hat dieses in allgemeinen Mitgliederversammlungen (bei Bezirkszahlstellen in Delegiertenversammlungen) zu geschehen und sind nur die Beschlüsse solcher Versammlungen für die Mitglieder bindend.

Die Delegiertenversammlung der Bezirkszahlstellen wird in der Weise gebildet, daß Orte bis zu 100 Mitgliedern einen und für jedes weitere 100 einen weiteren Delegierten entsenden. Die Delegierten für die Delegiertenversammlungen müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung des Ortes auf ein Jahr gewählt werden.

Sämtliches Material zur Errichtung und Leitung einer Zahlstelle wird vom Zentralvorstand geliefert.

3. Die Verwaltung einer Zahlstelle setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, und zwar: einem ersten, einem zweiten und einem dritten Bevollmächtigten sowie zwei Revisoren.

Die Mitglieder einer Zahlstelle sind bei Gründung derselben sowie jedes Jahr im Monat Januar verpflichtet, dem Zentralvorstand fünf geeignete Mitglieder für die Ortsverwaltung in Vorschlag zu bringen. Diesen fünf Mitgliedern wird durch den Zentralvorstand die Vollmacht auf ein Jahr erteilt. Die Vollmacht gilt als erteilt, wenn innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Vorschlag vom Zentralvorstand kein Einwand gegen den Vorschlag erhoben wird.

4. Wird ein Mitglied einer Ortsverwaltung auf Grund des § 8 des Statuts aus dem Verband ausgeschlossen oder tritt es aus dem Verbande aus, so gilt damit die erteilte Vollmacht als erloschen. In solchen Fällen und wenn ein Mitglied von seinem Amt zurücktritt, ist von der Zahlstelle dem Zentralvorstand ein anderes Mitglied als Ersatz vorzuschlagen.

5. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die Ortsverwaltung durch zwei Ersatzbevollmächtigte, die den ersten und zweiten Bevollmächtigten in ihrer Tätigkeit unterstützen, verstärkt werden.

6. An Orten, wo der Errichtung von Zahlstellen nach vorstehenden Bestimmungen Hindernisse entgegenstehen, kann der Zentralvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Verwaltungsmitglieder selbst ernennen und die Revisionen veranlassen.

7. Den Mitgliedern einer Zahlstelle bleibt es überlassen, durch Mitglieder einzelner Branchen die Ortsverwaltung zu ergänzen. Eine solche erweiterte Ortsverwaltung kann jedoch nur agitatorische Fragen und die Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder beraten.

Zuständigkeit zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben besitzt nur die auf Grund des § 10 Ziff. 3 zustande gekommene Ortsverwaltung einschließlich der nach Ziff. 5 vorgeschlagenen Ersatzbevollmächtigten bzw. die auf Grund der Ziff. 6 vom Zentralvorstand ernannten Verwaltungsmitglieder.

§ 11. Pflichten der Bevollmächtigten.

1. Der erste Bevollmächtigte vertritt die Zahlstelle nach innen und außen; er führt die Korrespondenz und Statistik,

beruft die Versammlungen ein und leitet diese unter Innehaltung der vom Zentralvorstand herausgegebenen Geschäftsordnung.

Der zweite Bevollmächtigte verwaltet die Verbands- und Lokalkasse, führt die dazu notwendigen Bücher, nimmt die Meldungen der Mitglieder bei Unterstützungsangelegenheiten entgegen und zahlt die Unterstützungen aus.

Der dritte Bevollmächtigte führt die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen der Ortsverwaltung.

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens einmal in jedem Quartal unverhofft eine Kassenrevision vorzunehmen.

2. Die Ortsverwaltung ist berechtigt, von den für verkaufte Beitragsmarken eingegangenen Geldern 15 Prozent (in Zahlstellen mit besoldeten Ortsbeamten 20 Prozent) zur Bestreitung der örtlichen Verwaltungsausgaben zu verwenden.

Für Unterstützungszwecke dürfen diese Einnahmen der Lokalkassen icht verwendet werden, und sind alle übrigen Gelder, soweit wie diese nicht auf Rechnung der Hauptkasse für Unterstützungen ausgegeben werden, an die Hauptkasse laufend einzusenden. Ueberflüssige Verbandsgelder dürfen in den Zahlstellen nicht vorhanden sein.

3. Reichen die am Ort eingehenden Verbandseinnahmen zeitweise zur Bestreitung der Verbandsausgaben, soweit diese von der Hauptkasse zu tragen sind, nicht aus, so ist von der Ortsverwaltung beim Zentralvorstand ein Antrag auf Gewährung eines Zuschusses einzureichen. Der Antrag muß mit dem Ortsstempel und mindestens 3 Unterschriften von Mitgliedern der Ortsverwaltung versehen sein. Dem Antrag ist eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des laufenden Quartals beizufügen.

4. Ausgaben irgend welcher Art aus Mitteln des Verbandes (Hauptkasse, Bezirkskassen oder Lokalkassen), soweit solche nicht durch die Bestimmungen des Statuts oder durch Beschlüsse des Verbandstages, Zentralvorstandes oder Beirats begründet sind, sind unzulässig.

5. Die gesamten Mitglieder der Ortsverwaltung sind für die Verbandsgelder persönlich haftbar, soweit ihnen Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann, oder sie die Kassenkontrolle unterließen.

6. Von den am Ort verbleibenden Einnahmen kann den Bevollmächtigten eine teilweise oder volle Entschädigung für ihre Tätigkeit und solchen Mitgliedern, die im Interesse des Verbandes oder in Ausübung eines Amtes verpflichtet sind, an Sitzungen teilzunehmen, eine Entschädigung der Unkosten gewährt werden. Ueber die Höhe solcher Entschädigungen haben die Mitglieder der Zahlstelle zu entscheiden, soweit nicht dabei durch Verbandstage festgelegte Bestimmungen in Anwendung kommen.

7. Auf Antrag einer Zahlstelle kann der Zentralvorstand, wenn nach näherer Prüfung der Verhältnisse die Notwendigkeit der Anstellung eines Ortsbeamten vorhanden ist, die Anstellung eines solchen genehmigen.

Die Wahl sowie die Besoldung der Ortsbeamten geschieht durch die Zahlstelle. Dem Zentralvorstand steht das Bestätigungsrecht zu. Die Höhe des Gehaltes richtet sich nach den Beschlüssen der Verbandstage.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, die besoldeten Ortsbeamten bei der Privat-Beamten-Versicherung und der Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten als Mitglieder anzumelden und die Beiträge zu entrichten.

Die Ortsbeamten müssen sich alljährlich im Monat Januar einer Neuwahl unterziehen. Wird ein Ortsbeamter nicht mehr gewählt, so ist ihm sofort zum nächsten Quartalsersten zu kündigen. Die Kündigungsfrist muß mindestens 6 Wochen betragen. (Dieser Absatz hat nur Geltung vorbehaltlich der Bestimmungen der Anstellungsverträge gemäß § 12 Ziff. 5 Abs. 3 des Statuts.)

8. Die Bevollmächtigten einer Zahlstelle haben spätestens 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartals unter Hinzuziehung der Revisoren eine Abrechnung aufzustellen und an den Zentralvorstand einzusenden. Der Abrechnung sind alle Belege für die auf Rechnung der Hauptkasse gemachten Ausgaben beizufügen. Mit der Abrechnung zugleich sind die noch am Ort von den Einnahmen des verflossenen Quartals

befindlichen Verbandsgelder vollständig an die Hauptkasse abzuführen.

Den Revisoren sind bei jeder Quartalsabrechnung die Mitgliedsbücher sämtlicher Mitglieder der Zahlstelle, welche mit dem Markenverkauf beauftragt sind, zur Revision vorzulegen.

9. Bleibt eine Zahlstelle mit einer vierteljährlichen Abrechnung oder mit den in Ziff. 2 Abs. 2 erwähnten Verpflichtungen länger als vier Wochen nach Ablauf eines Quartals im Rückstande, so erhält dieselbe weder Material noch Zuschuß und ist der Zentralvorstand berechtigt, eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied der zuständigen Bezirksverwaltung mit einer außerordentlichen Kontrolle zu beauftragen. Außerordentliche Kontrollen können auch angeordnet werden, wenn die Revisoren die in Ziff. 1 festgelegten unverhofften Revisionen nicht ausüben. Hierbei ist die Ortsverwaltung verpflichtet, dem mit der Kontrolle beauftragten Mitgliede sämtliche Bücher und Belege sowie den vorhandenen Barbestand vorzulegen.

10. Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, am Schlusse jedes Quartals der zuständigen Bezirksleitung das für diese bestimmte Abrechnungsformular gewissenhaft ausgefüllt zuzusenden.

§ 12. Bezirksverwaltungen.

1. Zur Förderung der Agitation für den Verband sind die Zahlstellen und Mitgliedschaften in Bezirke eingeteilt und sind diese der Tätigkeit einer Bezirksverwaltung unterstellt. Erweist es sich als notwendig, so kann der Zentralvorstand eine Aenderung in der Einteilung der Bezirke und dem Sitz derselben vornehmen.

2. Die Bezirksverwaltung besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar aus dem besoldeten Bezirksleiter und 4 Mitgliedern, die von der Zahlstelle zu wählen sind, welche vom Zentralvorstand als Sitz der Bezirksverwaltung bestimmt ist. Die Wahl dieser 4 Mitglieder erfolgt auf zwei Jahre unmittelbar nach stattgefundener Bezirkskonferenz.

3. Für die Erledigung der Geschäfte der Bezirksverwaltung ist der Bezirksleiter verantwortlich. Die übrigen Mitglieder

haben den Bezirksleiter in seiner Tätigkeit zu unterstützen und die Verwaltung zu kontrollieren. Mindestens einmal in jedem Quartal ist von den Mitgliedern der Bezirksverwaltung die Bezirkskasse unverhofft zu revidieren. Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

4. Die Bezirksleiter haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Zentralvorstand die Agitation in ihrem Bezirk zu fördern und zu betreiben; ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes wahrzunehmen, als auch dem Zentralvorstand auf dessen Ansuchen, sowie aus eigener Entschließung Aufklärungen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Zahlstellen des Bezirks zu erteilen, sowie etwa notwendig werdende Revisionen in den Zahlstellen auszuführen.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, am Schlusse jeden Quartals der Bezirksleitung über stattgehabte Mitgliederund Fabrikversammlungen, Zahl der Besucher, sowie Zahl der abgehaltenen Vorträge aller Art zu berichten.

5. Die Anstellung der Bezirksleiter erfolgt durch den Zentralvorstand. Bei Besetzung einer solchen Stelle hat der Zentralvorstand den Posten im Verbandsorgan „Der Schuhmacher" zweimal auszuschreiben. Eine Konferenz des in Betracht kommenden Bezirks hat ohne weiteres das Recht, einen Vorschlag zu machen, wobei nur derjenige Kollege als vorgeschlagen gilt, der die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Von den eingegangenen Bewerbungen und Vorschlägen hat der Zentralvorstand die Entscheidung zu treffen und die definitive Anstellung zu vollziehen.

Die Entlassung eines Bezirksleiters wird durch den Zentralvorstand vorgenommen und kann nur nach erfolgter Kündigung gemäß den Bestimmungen des § 622 B. G. B. vollzogen werden, soweit nicht grobe Schädigungen der Verbandsinteressen die Vorteile des angezogenen Paragraphen ausschließen.

Mit sämtlichen Angestellten des Verbandes, auch Ortsbeamten, sind Anstellungsverträge abzuschließen.

6. Das Gehalt eines besoldeten Bezirksbeamten ist aus der Hauptkasse zu bezahlen. Die Höhe des Gehaltes richtet sich nach den Beschlüssen der Verbandstage.

7. Die Bezirksleiter haben vierteljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und diese, nebst einem Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Bezirk, an den Zentralvorstand einzusenden.

Am Jahresschluß ist ein Jahreskassenbericht und statistischer Tätigkeitsbericht einzureichen. Nach Schluß der zweijährigen Geschäftsperiode haben die Bezirksleiter für diese Zeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zur Berichterstattung an die Zahlstellen der Bezirke zu erstatten und denselben 4 Wochen vor Stattfinden der Bezirkskonferenz an die Zahlstellen zu versenden.

Der Zentralvorstand hat diese Berichte in geeigneter Weise zusammenzustellen und zur Veröffentlichung zu bringen.

8. Von der Bezirksverwaltung ist nach Ablauf der zweijährigen Geschäftsperiode und vor dem Stattfinden des Verbandstages eine Konferenz der Zahlstellen des Bezirks einzuberufen. Die Bezirkskonferenzen sollen in der Hauptsache nur der Förderung der Organisation und der Agitation im Bezirk gewidmet sein. Bezirkskonferenzen müssen berufen werden, wenn die Mehrheit der Zahlstellen eines Bezirks dieses bei der zuständigen Bezirksverwaltung unter Angabe der Tagesordnung, beantragt. Das Stattfinden einer Bezirkskonferenz muß mindestens sechs Wochen vor Beginn derselben im Verbandsorgan bekannt gemacht werden.

9. Die Bezirkskonferenzen setzten sich zusammen aus Delegierten der einzelnen Zahlstellen.

Die Wahl der Delegierten hat in einer Mitgliederversammlung zu erfolgen; dabei ist jede Zahlstelle berechtigt, bis zu 100 Mitgliedern einen, über 100 bis 300 Mitglieder zwei, über 300 bis 600 Mitglieder drei, über 600 bis 1000 Mitglieder vier und für jedes weitere 1000 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen.

10. Die Delegationskosten zu diesen Konferenzen haben die einzelnen Zahlstellen selbst zu bestreiten, doch kann kleinen Zahlstellen bis zu 100 Mitgliedern, die weit vom Ort der

Konferenz liegen, für einen Delegierten ein Zuschuß zu den Delegationskosten von der Bezirksverwaltung gewährt werden.

Das gleiche trifft zu auf Konferenzen, welche zwecks Stellungnahme zu Bezirks- und Landestarifverträgen für das Handwerk notwendig sind, soweit solche von der Bezirksverwaltung einberufen werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 Ziff. 4 des Statuts.

§ 13. Zentralvorstand.

1. Der Zentralvorstand besteht aus neun Personen, nämlich einem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem ersten und zweiten Kassierer, einem Sekretär und vier Revisoren.

2. Die Wahl der besoldeten und unbesoldeten Zentralvorstandsmitglieder, die Zahl derselben und die Festsetzung deren Gehälter geschieht durch den Verbandstag.

Die Vorschläge zur Wahl der unbesoldeten Zentralvorstandsmitglieder sind von der Zahlstelle Nürnberg-Fürth zu machen. Jedes Mitglied gilt als vorgeschlagen, welches mit mindestens einem Viertel der abgegebenen Stimmen in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung in Vorschlag gebracht wurde. Die erstmalige Wahl der unbesoldeten Vorstandsmitglieder erfolgt durch den Beirat.

Der Zentralvorstand legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbandsorgan.

3. Während der laufenden Geschäftsperiode etwa notwendig werdende Ergänzungswahlen der besoldeten Zentralverwaltungsbeamten erfolgen durch den Zentralvorstand in Verbindung mit dem Ausschuß und Beirat nach öffentlicher Ausschreibung im Verbandsorgan. Dasselbe gilt auch bei Anstellung eventueller Hilfsarbeiter in der Zentralverwaltung.

4. Die Amtsdauer der auf dem Verbandstag gewählten Personen währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag.

Etwaige Kündigungen regeln sich nach den Bestimmungen des § 11 Ziff. 7 Abs. 4 des Statuts.

Das letztere gilt auch für die im Verband angestellten Hilfsarbeiter.

5. Der 1. Vorsitzende des Verbandes vertritt denselben nach innen und außen.

Der 2. Vorsitzende hat den ersten in seiner Tätigkeit zu unterstützen und im Verhinderungsfalle zu vertreten.

Die Kassengeschäfte des Verbandes und die Buchführung sind vom 1. und 2. Kassier zu besorgen.

Der Sekretär hat die Bureaugeschäfte, soweit wie diese nicht in Kassengeschäften bestehen, zu erledigen und die Korrespondenzen, sowie die Protokolle der Vorstandssitzungen zu führen.

Die Revisoren sind verpflichtet, mindestens alle Monat einmal unverhofft die Kasse zu revidieren.

Alle Mitglieder des Zentralvorstandes sind in ihren amtlichen Handlungen an die Beschlüsse der Verbandstage und der Vorstandsmajorität gebunden, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die durch Bestimmungen des Statuts fest und zweifellos geregelt sind.

6. Nach Ablauf eines jeden Quartals ist eine Abrechnung der Verbandskasse aufzustellen und von den Revisoren zu prüfen. Dieselbe ist alsdann im Verbandsorgan zu veröffentlichen, so daß sie allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich wird.

Spätestens acht Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals muß die Abrechnung erfolgt sein.

7. Der Zentralvorstand hat jedes Jahr ein Verzeichnis der Zahlstellen mit Angabe der Adressen des ersten und zweiten Bevollmächtigten, der eventl. Telephonnummern, der Arbeitsnachweise und der Verkehrslokale sowie der Herbergen herauszugeben und an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis zu verabfolgen.

8. Vom Zentralvorstand ist alljährlich ein Jahrbuch herauszugeben.

§ 14. Verbandsvermögen.

1. Das Vermögen in Bargeld oder in angelegten Geldern, ferner Geschäftseinrichtungen sowie Grundstücke am Sitze des Vorstandes oder der Bezirksverwaltungen und Zahlstellen des Verbandes, sind Eigentum des Gesamtverbandes.

2. Das Verbandsvermögen ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen. Die Anlegung von Geldern erfolgt auf den Namen des Verbandes, und zwar hat die erste Anlegung durch den Vorsitzenden, den Kassier und den Sekretär gemeinsam zu erfolgen. Dabei ist die Bedingung zu stellen, daß angelegte Gelder im Betrage von mehr als 5000 Mark nur mit schriftlicher Bewilligung und im Beisein von mindestens zwei der vorgenannten Beamten gekündigt und erhoben werden können.

Bei Erhebung von angelegten Geldern im Betrage bis zu 5000 Mark genügt die Anwesenheit eines der vorgenannten Beamten, jedoch sind auch dazu die Unterschriften von zwei Beamten erforderlich.

3. Die Gewährung von Darlehen an Verbandsmitglieder oder Privatpersonen ist dem Vorstande in keinem Falle gestattet.

§ 15. Beirat.

Zum Beirat des Zentralvorstandes gehören:

Die Bezirksleiter, der Vorsitzende des Ausschusses (im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter), der Redakteur des Verbandsorgans, je ein Vertreter der Bezirke bis zu 10,000 Mitgliedern, je zwei Vertreter der Bezirke über 10,000 Mitglieder.

Die Vertreter der Bezirke werden in Bezirkskonferenzen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen. Scheidet ein Bezirksvertreter aus dem Verbande aus, verlegt er seinen Wohnsitz außerhalb seines Bezirkes oder ist er verhindert, an den Beirats-Sitzungen teilzunehmen, so ist sein Ersatzmann zu den Sitzungen des Beirats einzuladen.

Der Beirat ist bei allen wichtigen, das Gesamtinteresse des Verbandes berührenden Angelegenheiten, wie Tarifabschlüssen, Fragen finanzieller Art und dergleichen Sachen, vom Zentralvorstand einzuberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der in den Bezirken gewählten Mitglieder des Beirats unter Angabe der Gründe dies beim Zentralvorstand beantragen.

§ 16. Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern. Den Vorsitzenden und damit den Sitz des Ausschusses wählt der Verbandstag. Die Wahl der Beisitzer erfolgt in der oder in denjenigen Zahlstellen, welche der Verbandstag hierzu bestimmt.

Der Ausschuß hat die Amtstätigkeit des Zentralvorstandes zu überwachen. Gegen die Entscheidungen des Zentralvorstandes können die sachlich davon Betroffenen beim Ausschuß Beschwerde erheben. Diese Beschwerden sind innerhalb zwei Monaten nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsitzenden des Ausschusses, unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials, einzureichen. Bei Entscheidungen des Zentralvorstandes, die mit Zustimmung des Beirates erfolgen, ist Beschwerde nur an den Verbandstag zulässig.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses bei verweigerten Aufnahmen und Ausschlüssen nach § 8 Ziffer 2 al. b bis e steht den davon Betroffenen das Recht der Berufung an den nächsten Verbandstag zu.

Der Ausschuß hat über seine Tätigkeit auf dem Verbandstag Bericht zu erstatten.

§ 17. Verbandstage.

1. Der Zentralvorstand hat alle zwei Jahre einen Verbandstag, welcher sich aus Delegierten der Zahlstellen zusammensetzt, einzuberufen. Zeit und Ort des Verbandstages wird vom Zentralvorstand bestimmt, muß jedoch den Mitgliedern 20 Wochen vor Stattfinden im Verbandsorgan bekanntgegeben werden. Vom Zentralvorstand ist auf dem Verbandstag Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Der Verbandstag bildet innerhalb des Verbandes die höchste Instanz, deren Beschlüsse für die Verwaltungen und Mitglieder bindend sind.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Der Zentralvorstand hat seine Anträge mindestens 18 Wochen vor Stattfinden des Verbandstages im Verbandsorgan bekannt zu geben. Anträge der Zahlstellen, Bezirksverwaltungen und Bezirkskonferenzen zum Verbandstag sind längstens neun Wochen vor Stattfinden desselben an den Zentralvorstand einzusenden und dieser hat die Anträge spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

2. Ein außerordentlicher Verbandstag findet nur statt, wenn Zentralvorstand, Ausschuß und Beirat dies beschließen oder wenn zwei Drittel der Gesamtzahlstellen, welche zusammen die Hälfte der Gesamtmitglieder repräsentieren, unter Angabe der Tagesordnung dies beantragen. Die Beschlüsse des Verbandstages haben Geltung, wenn die Delegierten auch nur mit einfacher Majorität dafür gestimmt haben. Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind nur die gewählten Delegierten.

3. Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten erhalten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Verbandstages mit der Maßgabe, daß, wenn ein Kollege, der gewählt war, inzwischen ausgeschlossen wurde oder ausgetreten ist, derjenige, der die nächsthöhere Stimmenzahl hatte, an seiner Stelle einberufen wird. Wenn Zentralvorstand, Ausschuß und Beirat die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages beschließen, oder ein solcher auf Grund des Statuts einberufen werden muß, sollen ebenfalls die zum vorigen Verbandstag gewählten Delegierten einberufen werden.

Jeder Bezirk, unter Ausscheidung aller Zahlstellen von 800 und mehr Mitgliedern, bildet einen Wahlbezirk, jedoch darf eine Zahlstelle nicht mehr als einen Kandidaten vor-

schlagen. Stimmenhäufung auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Auf je 800 Mitglieder entfällt ein Delegierter. Uebersteigt der Rest die Zahl von 400 Mitgliedern, so ist ein weiterer Delegierter zu wählen.

Jede Zahlstelle, die 800 Mitglieder und darüber zählt, bildet einen Wahlkreis für sich. Hier ist die Wahl in der Weise vorzunehmen, daß 800—1200 Mitglieder einen, über 1200—2000 zwei, über 2000—3000 drei, über 3000—4000 vier, über 4000—5500 fünf und über 5500 Mitglieder sechs Delegierte wählen.

Die Einteilung der Wahlkreise erfolgt unter Zugrundelegung der im letzten der Wahleinteilung vorausgegangenen Quartal geleisteten Mitgliederbeiträge, die auf Grund der eingesandten Quartalsabrechnung berechnet werden. Die sich hieraus ergebende Summe wird durch die Zahl 13 dividiert und danach die Zahl der Mitglieder festgestellt.

Jede der genannten Zahlstellen von über 800 Mitgliedern, sowie jeder Bezirk bilden für sich eine Wahlabteilung, an deren Spitze ein Zentralwahlkomitee steht. Das Zentralwahlkomitee wird in den Zahlstellen durch die örtliche Verwaltung, in den Bezirken durch die Bezirksleitung gebildet. Den Vorsitz in den Zentralwahlkomitees übernimmt der erste Bevollmächtigte (in den Zahlstellen) oder der Bezirksleiter (in den Bezirken). Sollte der erste Bevollmächtigte oder Bezirksleiter selbst als Kandidat vorgeschlagen werden, so übernimmt ein Stellvertreter den Vorsitz.

4. Die Wahl der Delegierten hat in allen Zahlstellen bei den Haupt- und Stichwahlen in einem vom Zentralvorstand bestimmten Zeitraum von innerhalb 8 Tagen, so daß zwei Sonntage dazwischen liegen, stattzufinden und kann in Mitgliederversammlungen oder Wahllokalen vorgenommen werden. Der Zentralvorstand ist verpflichtet, vor Stattfinden der Wahlen ein Wahlreglement herauszugeben, welches den Vollzug der Wahlen regelt und für das Zustandekommen der Wahlen bindend ist.

5. Die Bezirksleiter sind verpflichtet, soweit sie nicht als Delegierte gewählt sind, an den Verbandstagen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18. Urabstimmung.

Eine Urabstimmung muß stattfinden, wenn der Verbandstag dieses beschließt oder zwei Fünftel der Zahlstellen, die auch zwei Fünftel der Mitglieder repräsentieren müssen, sich unter Angabe der Tagesordnung dafür erklären, und hat der Zentralvorstand diese sofort vornehmen zu lassen.

§ 19. Auflösung des Verbandes.

Ueber die Verwendung des Vermögens bei freiwilliger Auflösung des Verbandes beschließt der Verbandstag.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Name und Sitz des Verbandes	3
Zweck des Verbandes	3
Beitritt	4
Aufnahmegebühr	6
Beitragsleistung	7
Extrabeiträge	9
Beitragsbefreiung und Beitragsstundung	9
Austritt und Ausschluß	11
Unterstützungen	13
Streik- und Maßregelungsunterstützung	14
Erwerbslosenunterstützung	15
Umzugsunterstützung	16
Notfallunterstützung	17
Sterbeunterstützung	17
Oertliche Zahlstellen	18
Pflichten der Bevollmächtigten	19
Bezirksverwaltungen	22
Zentralvorstand	25
Anlegung des Verbandvermögens	27
Beirat	27
Ausschuß	28
Verbandstage	28
Urabstimmung	31
Auflösung des Verbandes	31